

- Schaffung der Voraussetzungen für den fachgerechten Einsatz des ausgebildeten Lehrlings im Betrieb
  - anteilige Kostenerstattung entsprechend den Rechtsvorschriften
  - Übergabe der Personalakte des Lehrlings einschließlich des Lehrvertrages.
- (3) Für den Leiter des ausbildenden Betriebes ergeben sich aus der Übernahme der delegierten Lehrlinge Aufgaben, wie
- Ausbildung und Erziehung des Lehrlings für die vereinbarte Dauer entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsziel
  - Mithilfe bei der Gewinnung des Lehrlings für ein Studium an einer Fach- bzw. Hochschule und systematische Vorbereitung auf das Studium
  - Führung des Leistungsnachweises und mindestens halbjährliche Information des delegierenden Betriebes über die, Leistungsergebnisse des Lehrlings'
  - Durchführung von Prüfungen entsprechend der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung
  - Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten des Lehrlings
  - Zurverfügungstellung notwendiger Lehrmittel
  - Sicherung der Unterbringung des Lehrlings, soweit erforderlich
  - Auszahlung des monatlichen Lehrlingsentgelts
  - gesundheitliche und soziale Betreuung
  - Übernahme der Personalakte des Lehrlings, ordnungsgemäße Führung und Rücksendung an den delegierenden Betrieb nach beendeter Ausbildung
  - Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Lehrling, bei Verstößen gegen die Arbeitsordnung und Mitteilung an den vertragschließenden Betrieb.

## § 11

Aufgaben des Rates des Kreises  
bzw. der kreisfreien Stadt,

Organ für Berufsbildung und Berufsberatung

- (1) Auf der Grundlage des Planes „Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung“ hat der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, den Abschluß, die Änderung und die vorfristige Auflösung von Lehrverträgen zu kontrollieren und bei beabsichtigter Änderung der vereinbarten Ausbildung beratend mitzuwirken. Die Änderung der vereinbarten Ausbildung bzw. vorfristige Auflösung des Lehrvertrages bedarf der schriftlichen Zustimmung des zuständigen örtlichen Staatsorgans. Die Zustimmung erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages des Lehrvertragspartners (Lehrling bzw. Betrieb).
- (2) Der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, prüft den Antrag, führt eine Aussprache mit den Lehrvertragspartnern sowie einem Vertreter der Einrichtung der Berufsausbildung (z. B. Betriebsberufsschule) und gegebenenfalls der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer durch und teilt das Ergebnis dem Antragsteller bei gleichzeitiger Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

## § 12

Änderung des Lehrvertrages

Ergibt sich aus betrieblichen oder persönlichen Gründen die Notwendigkeit, Bedingungen des Lehrvertrages zu ändern, wie Änderung des Ausbildungsberu-

fes usw., bedarf es der Übereinstimmung zwischen den Lehrvertragspartnern, der Zustimmung des zuständigen örtlichen Staatsorgans entsprechend § 11 Abs. 1 und des schriftlichen Abschlusses eines Änderungsvertrages zum Lehrvertrag.

## § 13

**Beendigung des Lehrvertrages**

(1) Der Lehrvertrag endet grundsätzlich mit bestandener Abschlußprüfung. Maßgebend für den Zeitpunkt ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommission. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, endet der Lehrvertrag nach Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungsdauer, sofern keine Verlängerung entsprechend § 14 erfolgt.

(2) Ist die vorfristige Auflösung des Lehrvertrages aus betrieblichen oder persönlichen Gründen erforderlich, so ist der Betrieb in jedem Falle verpflichtet, den Lehrling vor der Übernahme einer anderen beruflichen Ausbildung oder in Ausnahmefällen einer anderen zumutbaren Arbeit unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der persönlichen Interessen zu beraten und zu unterstützen. Soll eine andere berufliche Ausbildung außerhalb des bisherigen Betriebes oder eine andere zumutbare Arbeit übernommen werden, ist der Lehrvertrag unter Beachtung des § 11 Abs. 1 durch Aufhebungsvertrag zu beenden. Im Aufhebungsvertrag müssen die Gründe, die zur Aufhebung des Lehrvertrages geführt haben, schriftlich genannt werden. Der Abschluß eines Aufhebungsvertrages ist grundsätzlich erst zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Lehrling eine andere berufliche Ausbildung oder eine andere zumutbare Arbeit mit Qualifizierungsmaßnahme vereinbart wird.

## § 14

**Verlängerung des Lehrvertrages**

(1) Bei nicht bestandener Abschlußprüfung kann der Lehrvertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Lehrvertragspartner bis zur Wiederholungsprüfung, längstens um ein halbes Jahr, einmal verlängert werden. Wird die Abschlußprüfung im Wiederholungsfall nicht bestanden, endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der verlängerten Ausbildungsdauer.

(2) Mußte die Ausbildung aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen unterbrochen werden, kann eine Verlängerung des Lehrvertrages im gegenseitigen Einvernehmen der Lehrvertragspartner auch über ein halbes Jahr erfolgen, jedoch nicht länger als 2 Jahre.

## § 15

**Lehrlingsentgelt**

(1) Das monatliche Entgelt für den Lehrling ist nach der im Rahmenkollektiv- bzw. Tarifvertrag festgesetzten Höhe im Lehrvertrag einzutragen. Lehrlinge, die zur Berufsausbildung in einen anderen Betrieb delegiert werden, erhalten das Entgelt in der Höhe, die für den Betrieb maßgebend ist, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat.

(2) Das Entgelt wird dem Lehrling bis zur Beendigung des Lehrvertrages gewährt.

(3) Bei der Verlängerung des Lehrvertrages ist das Entgelt in der Höhe des monatlichen Entgelts für das zuletzt durchlaufene Lehrhalbjahr weiterzuzahlen.

(4) Beim Abschluß eines Änderungsvertrages zum Lehrvertrag ist das Entgelt entsprechend den neuen Bedingungen und den Sätzen des jeweiligen Lehrhalbjahres zu zahlen.